

Rathausgasse 1
Postfach
3011 Bern 8
Telefon +41 31 633 42 83
Telefax +41 31 633 40 19
www.gef.be.ch
info.alba@gef.be.ch



Raumprogramm für Eltern-Kind- Institutionen (Bevilligungsvoraussetzungen)

Gültig ab dem 1. August 2018

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	3
2	Hindernisfreiheit	3
3	Raumprogramm	4
4	Interpretationshilfe	6

1 Vorbemerkungen

Das „Raumprogramm für Eltern-Kind-Institutionen“ bildet die Grundlage zur Beurteilung der Infrastruktur im Zusammenhang mit dem Bewilligungsverfahren¹ von Eltern-Kind-Institutionen für Eltern und deren Kinder mit einem behinderungsbedingten oder psychosozialen Betreuungsbedarf². Das Raumprogramm bezieht sich primär auf die notwendigen Räumlichkeiten für die Klientinnen und Klienten.

Zu weiteren, für den Betrieb einer Institution notwendigen Räumen (z.B. Dienstzimmer, Küchen, Sitzungszimmer, Büros, Ausguss etc.) werden im Rahmen des Bewilligungsverfahrens keine Mindestanforderungen gestellt. Es ist in der Verantwortung der Trägerschaft, eine betrieblich zweckmässige Infrastruktur bereitzustellen, welche den Konzepten entspricht und den Bedürfnissen der Klientinnen und Klienten (z.B. grössere Individualräume bei pflegebedürftigen Personen) sowie des Personals angemessen Rechnung trägt.

2 Hindernisfreiheit³

Eltern-Kind-Institutionen müssen grundsätzlich unabhängig von der Zielgruppe hindernisfrei sein. Die Vorgaben gemäss Norm SIA 500 (Hindernisfreie Bauten) müssen eingehalten werden. Da es sich bei Eltern-Kind-Institutionen um Sonderbauten handelt, müssen zusätzlich folgende Vorgaben erfüllt sein:

- Nasszellen: Vorgaben gemäss Raumprogramm (siehe Punkt 3)
- Schwellen/Stufen: Im Zirkulationsbereich und in den Verbindungswegen sind Schwellen und Stufen nicht zulässig. Unvermeidbare Schwellen im übrigen Bereich sind so niedrig wie möglich auszubilden, die maximale Höhe von einseitig 25 mm nach Norm SIA 500 ist zu unterschreiten.
- Rampen: Im Gebäudeinneren und bei Nutzflächen am Gebäude ist auf Rampen und schiefe Ebenen grundsätzlich zu verzichten. Unvermeidbare Rampen müssen immer die geringstmögliche Steigung, jedoch maximal 6% aufweisen.
- Treppenlift: Ein Treppenlift als Ersatz für einen Aufzug ist in Ausnahmefällen zulässig.

Im Weiteren wird die Einhaltung der Bestimmungen gemäss Merkblatt „Rollstuhlgängigkeit bei Sonderbauten“ der Schweizerischen Fachstelle für behindertengerechtes Bauen empfohlen.

Ausnahmen können bewilligt werden bei

- a) bestehenden, eigenen Liegenschaften (siehe Kapitel 4 Interpretationshilfe)
- b) bestehenden und neuen Mietverhältnissen (siehe Kapitel 4 Interpretationshilfe)

Kriterien für Ausnahmen sind Zielgruppe und Konzept.

¹ Diese Anforderungen kommen somit nicht nur bei Bauvorhaben zum Tragen, sondern generell bei der Bewilligung von Eltern-Kind-Institutionen.

² Die Anforderungen für Eltern-Kind-Institutionen in der stationären Suchthilfe unterliegen den Bestimmungen des Kantonalen Sozialamts.

³ Das Baubewilligungsverfahren kennt bezüglich Einhaltung der Vorgaben an die Hindernisfreiheit die Verhältnismässigkeit gemäss Art. 85 der Bauverordnung des Kantons Bern (BauV). Für die Bewilligung und Anerkennung von Eltern-Kind-Institutionen findet diese Bestimmung keine Anwendung. Mögliche Ausnahmen sind in Kapitel 3 definiert. Kriterien für die Bewilligung der Ausnahmen sind Zielgruppe und Konzept.

3 Raumprogramm

	Raum	Fläche	Weitere Vorgaben	Bemerkungen
1 Wohnraum^{4;5}				
1.1 Individual- und Gemeinschaftsflächen bei getrennter Unterbringung eines Elternteils und eines Kindes in zwei verschiedenen Zimmern				
1.1.1 Vorgaben für die Unterbringung eines Elternteils	Individualzimmer	12 m ²		<u>Ausnahmen⁶</u> : Bei bestehenden Liegenschaften und neuen und bestehenden Mietverhältnissen können auch Einzelzimmer mit einer Fläche von 10 m ² bewilligt werden.
	Aufenthalts-, Wohn- und Essräume	8 m ²		
1.1.2 Vorgaben für die Unterbringung eines Kindes	Individualzimmer	10 m ²		<u>Ausnahmen:</u> Bei Kindern im Vorschulalter (< 4. Altersjahr) können die 10 m ² unterschritten werden.
	Aufenthalts-, Wohn- und Essräume	7 m ²		<u>Ausnahmen:</u> Bei Kindern im Vorschulalter (< 4. Altersjahr) können die 7 m ² unterschritten werden.
1.1.3 Vorgaben für die Unterbringung von zwei Kindern gemeinsam in einem Zimmer	Zimmer	15 m ²		<u>Ausnahmen:</u> Bei Kindern im Vorschulalter (< 4. Altersjahr) können die 15 m ² unterschritten werden.
	Aufenthalts-, Wohn- und Essräume pro Kind	7 m ²		<u>Ausnahmen:</u> Bei Kindern im Vorschulalter (< 4. Altersjahr) können die 7 m ² unterschritten werden.

⁴ Definition von Mietverhältnissen, siehe Kapitel 4, Interpretationshilfe.

⁵ Individual- und Gemeinschaftsräume sind nicht kombinierbar mit anderen Räumen (z.B. Beschäftigung, Sitzungszimmer, Büro, Dienstzimmer etc.).

Raumteile mit einer lichten Höhe unter 1,5 m werden nicht angerechnet.

⁶ Über Ausnahmen bezüglich der Grössenangabe der Individual- und Gemeinschaftsflächen bei der Unterbringung von Elternteilen und ihren Kindern entscheidet die Bewilligungsbehörde. Kriterien für Ausnahmen sind Zielgruppe und Konzept.

	Raum	Fläche	Weitere Vorgaben	Bemerkungen
1.2 Individual- und Gemeinschaftsfläche bei gemeinsamer Unterbringung eines Elternteils und eines Kindes in einem Zimmer				
1.2.1 Vorgaben für die Unterbringung eines Elternteils und eines Kindes	Zimmer	15 m ²		
	Aufenthalts-, Wohn- und Essräume für ein Elternteil und ein Kind	15 m ²		
2 Nasszellen für Klientinnen und Klienten				
			<p>Pro 4 Wohnplätze mindestens ein WC und eine Dusche.</p> <p>Pro Institution mindestens ein hindernisfreies WC.</p> <p>Pro Institution mindestens eine hindernisfreie Dusche oder ein Pflegebad.</p>	<p>“Normale“ Badewannen (nicht Pflegewannen) entsprechen nicht den Vorgaben für Hindernisfreiheit und sind deshalb nicht an die Minimalvorgaben anrechenbar.</p> <p><u>Ausnahmen⁷</u>:</p> <p>Bei bestehenden, eigenen Liegenschaften und bei bestehenden und neuen Mietverhältnissen können Nasszellen mit einer Badewanne bewilligt werden.</p>
3 Verwaltung, Personal				
	Personal-WC		Nicht kombinierbar mit WC für Klientinnen und Klienten.	<p><u>Ausnahmen:</u></p> <p>Bei bestehenden, eigenen Liegenschaften sowie bestehenden und neuen Mietverhältnissen kann im Rahmen der Bewilligung auf ein Personal-WC verzichtet werden.</p>

⁷ Kriterien für Ausnahmen sind Zielgruppe und Konzept.

4 Interpretationshilfe

Begriffe und Definitionen

Neubauten

Bei Neubauten sind sämtliche Vorgaben gemäss dem Raumprogramm für Eltern-Kind-Institutionen einzuhalten. Ausnahmen und Abweichungen sind nicht zulässig.

Kauf einer Liegenschaft

Der Kauf einer Liegenschaft wird gleich beurteilt wie ein Neubau. Es sind sämtliche Vorgaben gemäss dem Raumprogramm für Eltern-Kind-Institutionen einzuhalten. Ausnahmen und Abweichungen sind nicht zulässig. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn eine Liegenschaft erworben wird, welche bis anhin durch die gleiche Trägerschaft gemietet wurde und in gleicher Art weitergenutzt wird. Die Frist für allfällig nötige Umbauten zur Einhaltung des Raumprogramms für Eltern-Kind-Institutionen beträgt 5 Jahre ab Kaufdatum. Bei Liegenschaften, welche von der gleichen Trägerschaft während mindestens 5 Jahre gemietet und in gleicher Art genutzt wurden wie nach dem Kauf, kann die Bewilligungsbehörde analog zu Mietliegenschaften Ausnahmen zulassen.

Umfassende Sanierung / umfassender Umbau

Eine umfassende Sanierung / ein umfassender Umbau wird gleich beurteilt wie ein Neubau. Es sind sämtliche Vorgaben gemäss Raumprogramm für Eltern-Kind-Institutionen einzuhalten. Ausnahmen und Abweichungen sind möglich. Eine Sanierung resp. ein Umbau gilt dann als umfassend, wenn ein massgebender Eingriff in die Baustruktur vorgenommen wird. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Einzelfall, ob es sich bei einem konkreten Projekt um eine umfassende Sanierung / einen umfassenden Umbau handelt. Bei denkmalgeschützten Objekten kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen analog zu Mietliegenschaften zulassen.

Bestehende, eigene Liegenschaften

Bestehende, eigene Liegenschaften sind Liegenschaften, welche sich im Eigentum der Trägerschaft befinden und bereits durch die gleiche Trägerschaft als Eltern-Kind-Institutionen genutzt werden. Solange keine massgeblichen konzeptionellen Veränderungen und/oder baulichen Eingriffe vorgenommen werden, kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen und Abweichungen vom Raumprogramm für Eltern-Kind-Institutionen zulassen. Im Raumprogramm ist definiert, in welchen Bereichen Ausnahmen bewilligt werden können.

Mietverhältnisse

Bei bestehenden und neuen Mietverhältnissen kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen und Abweichungen vom Raumprogramm für Eltern-Kind-Institutionen zulassen. Im Raumprogramm ist definiert, in welchen Bereichen Ausnahmen bewilligt werden können. Keine Ausnahmen können bewilligt werden, wenn Vermietende und Mietende organisatorisch, personell, finanziell oder familiär verbunden sind.

BERN, 31. Juli 2018

ALTERS- UND
BEHINDERTENAMT



Astrid Wüthrich
Vorsteherin